

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2022

Nr. 2022/1824

Volksschulverordnung (VSV) Stellungnahme des Regierungsrates zum Verordnungsveto (Nr. 495)

1. Ausgangslage

Am 3. November 2022 haben Mitglieder des Kantonsrates gegen die Volksschulverordnung (VSV) vom 5. September 2022 Einspruch erhoben. Der Einspruch wurde folgendermassen begründet:

Das Veto ist gerechtfertigt und die Vorlage ist insbesondere aus folgenden Gründen an den Regierungsrat zurückzuweisen, weil:

1. Der Einbezug der Eltern und Erziehungsberechtigten in die sozio-ökonomischen Datenerhebungen nach VSV § 2, Absatz 3, jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrt.
2. Der Umfang der Datensammlungstatbestände absolut unverhältnismässig erscheint.

2. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 8. November 2022 haben die Parlamentsdienste festgestellt, dass der Einspruch gegen die Volksschulverordnung zustande gekommen ist. Der Regierungsrat wurde eingeladen, bis 29. November 2022 schriftlich zum Einspruch Stellung zu nehmen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Gemäss § 5 Absatz 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 kann der Kanton Daten über Schülerinnen und Schüler erheben, welche Testergebnisse in Bezug auf die sozio-ökonomische Herkunft ermöglichen. Die Beantwortung der Fragen zur sozio-ökonomischen Herkunft ist freiwillig. Die Auswertung der Daten erfolgt anonymisiert.

Gemäss § 5 Absatz 2 VSG bestimmt der Regierungsrat, bei welchen Erhebungen Daten zur sozio-ökonomischen Herkunft erfasst werden. Die Einzelheiten der Datenerhebungen müssen somit von Gesetzes wegen auf Verordnungsstufe geregelt werden.

3.1 Einbezug der Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten

Wie in § 2 Absatz 2 der Volksschulverordnung vorgeschrieben, werden die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten bei allen Erhebungen über die Ziele und Zwecke der Datenerhebung und die konkreten Fragen informiert. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist der Einbezug der Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten unerlässlich.

3.2 Zu erhebende Daten

Das Bildungssystem hat unter anderem zum Ziel, den Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrem sozio-ökonomischen Hintergrund die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln, damit sie in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht ihr Potenzial entfalten können. Die PISA-Erhebungen haben jedoch aufgezeigt, dass der sozio-ökonomische Hintergrund der Schülerinnen und Schüler in vielen Ländern Einfluss auf die Bildungs- und Kompetenzentwicklungsmöglichkeiten hat. Dies gilt auch für Länder, die bei den PISA-Studien gut abschneiden. Im Interesse der «Bildungsgerechtigkeit» soll sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler die Bildungsergebnisse ihren Fähigkeiten, ihrem Willen und ihrer Leistung verdanken und nicht ihren persönlichen Lebensumständen¹⁾. Um dieses Ziel erreichen und das Bildungssystem im Hinblick auf eine bessere «Bildungsgerechtigkeit» weiterentwickeln zu können, sollen periodisch Daten über die sozio-ökonomische Herkunft der Schülerinnen und Schüler erhoben werden dürfen (siehe Botschaft und Entwurf zum Volksschulgesetz, RRB Nr. 2021/627 vom 5.5.2021, Erläuterungen zu § 5).

Der sozio-ökonomische Status, ein Begriff aus den Sozialwissenschaften, bezeichnet ein Bündel von Merkmalen menschlicher Lebensumstände. Dazu gehören beispielsweise die formale Bildung (Schulabschluss, Berufsbildung, Studium), der Beruf, das Einkommen und das Vermögen, der Besitz von Kulturgütern (häufig erfasst über den Besitz von Büchern), die Teilnahme am kulturellen Leben (Besuche von Theatern und Museen) und die soziale Schicht. Laut Bildungsbericht gehören Ausbildung, Beruf und Einkommen sowie das Bildungsniveau gleichermaßen zu den sozio-ökonomischen Merkmalen wie die soziale Schicht²⁾.

In einer beispielhaften Aufzählung werden die wichtigsten Daten sozio-ökonomischer Natur in § 2 Absatz 3 der Volksschulverordnung aufgeführt. Dazu gehören die Daten zum Bildungsniveau der Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten und zu deren beruflicher Tätigkeit und Stellung sowie die Daten zur Ausstattung des Elternhauses. In Bezug auf die Ausstattung des Elternhauses sind vor allem Angaben über die Bildungsressourcen von Interesse. Dazu gehören die Lernsoftware, Bücher sowie Informations- und Kommunikationsmittel, aber auch ein ruhiger Platz zum Lernen und ein eigener Computer, der für Schularbeiten verwendet werden kann. Diese Daten sollen in Anlehnung an die Ergebnisse einer PISA-Studie aus dem Jahr 2015³⁾ erhoben werden.

Im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren hat die Beauftragte für Information und Datenschutz (IDSB) empfohlen, sich bei der Formulierung des Verordnungstextes an den konkreten Datenerhebungen der Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK)⁴⁾ und der Pisa-Studie zu orientieren. Bei diesen Untersuchungen würden Daten zum wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Status der Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten und Daten zu den Lernvoraussetzungen, dem Wohlbefinden und der Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler erhoben. In der Verordnung seien die wichtigsten Beispiele aufzuführen, insbesondere jene Beispiele, welche die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler überraschen oder irritieren könnten.

¹⁾ Siehe dazu [PISA 2015 Ergebnisse \(Band I\) : Exzellenz und Chancengerechtigkeit in der Bildung | PISA | OECD iLibrary \(oecd-ilibrary.org\)](#), abgerufen am 14. November 2022; Siehe auch Bildungsbericht Schweiz 2018, S. 74 – 76 (Primarstufe) und S. 98 – 101 (Sekundarstufe I), [Bildungsbericht Schweiz 2018.pdf \(skbf-csre.ch\)](#), abgerufen am 14. November 2022.

²⁾ [Bildungsbericht Schweiz 2018.pdf \(skbf-csre.ch\)](#), insbesondere S. 34, 52, 76, 81, 100, 136, 142, 158, 312, abgerufen am 14. November 2022.

³⁾ [PISA 2015 Ergebnisse \(Band I\) : Exzellenz und Chancengerechtigkeit in der Bildung | PISA | OECD iLibrary \(oecd-ilibrary.org\)](#) abgerufen am 14. November 2022.

⁴⁾ Die Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK) ist eine schweizweite Erhebung von Kompetenzen in der obligatorischen Schule, die mit in der Schweiz entwickelten Tests durchgeführt wird (siehe [ÜGK – ÜGK Schweiz \(uegk-schweiz.ch\)](#), abgerufen am 14. November 2022).

Als Ergänzung und Präzisierung der Mitberichtsfassung schlug die IDSB für § 2 Absatz 3 VSV die folgende Formulierung vor:

Mitberichtsvorlage DBK vom 25.4.2022; § 2 Absatz 3 VSV	Mitbericht der IDSB vom 23.6.2022; § 2 Absatz 3 VSV (Änderungen gegenüber Mitberichts- vorlage DBK sind fett gedruckt)
<p>³ Es werden insbesondere die folgenden Daten erhoben:</p>	<p>³ Es werden Daten zum wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Status der Eltern beziehungsweise der Erziehungsberechtigten und Daten zum Status der Schülerinnen und der Schüler erhoben, insbesondere:</p>
<p>a) Daten über das Bildungsniveau der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten; b) Daten über die berufliche Tätigkeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten; c) Daten über die Ausstattung des Elternhauses, insbesondere über die Anzahl vorhandener Bildungsressourcen wie Lernsoftware, Bücher sowie Informations- und Kommunikationsmittel.</p>	<p>a) Daten über das Bildungsniveau der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten; b) Daten über die berufliche Tätigkeit und Stellung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten; c) Daten über Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten d) Daten über die Unterstützung und Förderung der Kinder durch die Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten; e) Daten über die Wohn- und Familiensituation; f) Daten über die Freizeitgestaltung; g) Daten über das schulische Wohlbefinden, Emotionen beim Lernen und die Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler; h) Daten über die Ausstattung des Elternhauses, insbesondere über die Anzahl vorhandener Bildungsressourcen wie Lernsoftware, Bücher sowie Informations- und Kommunikationsmittel.</p>

Auf Anregung der IDSB wurde die beispielhafte Aufzählung mit den Daten zum wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Status der Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten – Einkommen und Vermögen, Unterstützung und Förderung der Kinder durch die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten, Wohn- und Familiensituation, Freizeitgestaltung – ergänzt. Ebenso wurden die Daten über das schulische Wohlbefinden, die Emotionen beim Lernen und die Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler in die Aufzählung aufgenommen.

Damit Testergebnisse in Bezug auf die sozio-ökonomische Herkunft der Schülerinnen und Schüler möglich sind, sind auch Angaben zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten der Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Umfang der «Datensammlungstatbestände» in § 2 Absatz 3 VSV mag ausführlich ausgefallen sein, die Auflistung geht jedoch nicht über den gesetzlichen Rahmen von § 5 des Volksschulgesetzes hinaus. Der Einspruch gegen § 2 Absatz 3 VSV ist deshalb unbegründet.

4. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruchs gegen die Volksschulverordnung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Volksschulamt (2) Wa, az
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2) SR, LB
Staatskanzlei
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat